



Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur

BEKANNTMACHUNG

zur 15. Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing und Kultur
am Donnerstag, den 30.11.2023, 18:30 Uhr
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. Veranstaltungsplanung 2024
 hier: Städtische und private Formate
2. Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel
 hier: Gestaltungsoptionen
3. Parken in der Altstadt
 hier: konzeptionelle Ansätze und Entwicklungsperspektiven
4. Hans-Staden-Jahr 2024
 hier: aktueller Planungsstand
5. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Zuhörer sind eingeladen.

Homberg (Efze), 22.11.2023

Helmut Koch
Ausschussvorsitzender



Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur

BEKANNTMACHUNG

zur 15. Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing und Kultur
am Donnerstag, den 30.11.2023, 18:30 Uhr
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

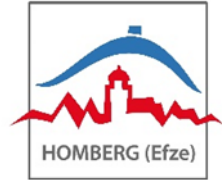
- | | | |
|-----|--|-------------------------------|
| 1.1 | Veranstaltungsplanung 2024
hier: Städtische und private Formate | (SB-253/2023) |
| 2.1 | Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel
hier: Gestaltungsoptionen | (SB-252/2023) |
| 3.1 | Westheimer Straße bis Marktplatz
hier: Möblierung und Haltesperren | (VL-226/2023
1. Ergänzung) |
| 4.1 | Hans-Staden-Jahr 2024
hier: aktueller Planungsstand | (VL-280/2021
4. Ergänzung) |

Die Sitzung ist öffentlich.

Zuhörer sind eingeladen.

Homberg (Efze), 24.11.2023

Helmut Koch
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 20.12.2023

15. Sitzung
Leg.-Periode 2021 / 2026

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 15. Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing und Kultur
am Donnerstag, 30.11.2023, 18:30 Uhr bis 20:23 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Helmut Koch
stellv. Ausschussvorsitzender Axel Becker
Ausschussmitglied Philipp Brämer
Ausschussmitglied Carsten Giesa
Ausschussmitglied Hilmar Höse
Ausschussmitglied Daria Klevinghaus
Ausschussmitglied Edith Köhler

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz
Erste Stadträtin Claudia Ulrich
Stadtrat Karl Hassenpflug

Von der Verwaltung:

Herr Markus Staedt, Fachbereichsleiter
Frau Verena Wimmel, städt. Eventmanagerin

Gäste:

2 BürgerInnen

Schriftführer:

Herr Uwe Dittmer

Sitzungsverlauf

Der Ausschussvorsitzende Helmut Koch eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing und Kultur um 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses. Er begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses, Herrn Bürgermeister Dr. Ritz, VertreterInnen von der Verwaltung sowie zwei BürgerInnen. Er stellt fest, dass gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung keine Einwände erhoben werden und damit der Ausschuss beschlussfähig ist.

1. **Veranstaltungsplanung 2024
 hier: Städtische und private Formate**

1.1 **Veranstaltungsplanung 2024
 hier: Städtische und private Formate**

SB-253/2023

Helmut Koch stellt die Veranstaltungsformate für das Jahr 2024 vor. Bürgermeister Nico Ritz informiert, dass es zukünftig so sein werde, dass Veranstaltungen von der Stadt organisiert werden. Denn der Stadtmarketingverein Homberg könne dies nicht mehr leisten. Aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage könne man es keinem Verein mehr zumuten, die gestiegenen Anforderungen an Sicherheit und Veranstaltungsmanagement zu erfüllen.

Die städtische Eventmanagerin Verena Wimmel gibt dem Gremium Auskunft über die Situation des Stadtmarketingvereins. Seit Corona seien die 70 Mitglieder eher inaktiv. Der Aufwand für Planungen und Durchführung von Veranstaltungen seit dem Jahr 2017 erheblich gestiegen, auch aus rechtlicher Sicht.

Helmut Koch fragt, welche Veranstaltungen überhaupt benötigt würden.

Bürgermeister Nico Ritz betont, dass Veranstaltungen gut für den Zusammenhalt der Gesellschaft seien und Homberg ggf. sogar noch mehr bräuchte.

2. **Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel
 hier: Gestaltungsoptionen**

2.1 **Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel
 hier: Gestaltungsoptionen**

SB-252/2023

Philipp Brämer sagt, dass die Stadt auf Gebühren verzichten solle, weil die Gebühreneinnahmen von aktuell 1.574,00 € im Jahr in keinem Verhältnis zum Aufwand stehen würden.

Bürgermeister Nico Ritz gibt zu bedenken, dass es weniger um finanzielle Fragen gehe als um Steuerungsmechanismen und Regulierungen. Da gäbe es noch Optimierungspotentiale. Beispielsweise bei öffentlichen Erscheinungsbild mit dem Positionieren von Mülltonnen und bei der Verteilung des öffentlichen Raums. Wo darf geparkt werden oder wo sollen Flächen für eine andere Nutzung freigegeben werden? Das seien die Fragen, die auf eine Antwort warten.

Markus Staedt schlägt vor, mit den Ausschussmitgliedern im Frühjahr einen Spaziergang zu machen, um sich Beispiele vor Ort anzuschauen.

3. **Parken in der Altstadt**
hier: konzeptionelle Ansätze und Entwicklungsperspektiven
- 3.1 **Westheimer Straße bis Marktplatz**
hier: Möblierung und Haltesperren

VL-226/2023
1. Ergänzung

Das Parken in der Altstadt sei schon seit 40 Jahren ein Streitthema in der Stadt, so führt Helmut Koch in das Thema ein. Darauf entwickelt sich eine rege Diskussion, was gemacht werden müsse, um die Stadt attraktiver zu gestalten und zu entwickeln (Helligkeit, Sauberkeit, freundliches Erscheinungsbild usw.).

Jüngstes Beispiel einer Verstimmung und einer neu aufkeimenden Diskussion in der Bevölkerung ist das Installieren von Pollern an der Westheimer Straße in Höhe des Westheimer Tores und auf dem Marktplatz.

Nach einer ausführlichen Diskussion wird die Unterschriftenliste von Bürgerinnen und Bürgern gegen die Poller in der Westheimer Straße vom Ausschuss zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss möchte jedoch an dem bisherigen Ansatz festhalten und ihn regelmäßig überprüfen, ob er noch tragfähig ist. Denn schließlich sollen die Poller und Haltesperren ein Wildparken verhindern und die Verkehrssicherheit wiederherstellen.

4. **Hans-Staden-Jahr 2024**
hier: aktueller Planungsstand
- 4.1 **Hans-Staden-Jahr 2024**
hier: aktueller Planungsstand

VL-280/2021
4. Ergänzung

Bürgermeister Nico Ritz informiert das Gremium über den Stand der Planungen. Nico Ritz geht kurz auf die Highlights des Jubiläumsjahres ein: Schulpartnerschaft der THS mit einer brasilianischen Schule aus Joinville. Es ist ein gegenseitiger Schüleraustausch geplant; Festwochenende vom 14. bis 16. Juni 2024 mit Sambashow und Folklorefest. Eventuell könnte man dieses Wochenende mit einem verkaufsoffenen Sonntag verbinden.

Der Veranstaltungsflyer zum Jubiläum im digitalen Format wird diesem Protokoll beigelegt.

5. **Verschiedenes**

Es lagen keine weiteren Anregungen und Anliegen vor. Der Ausschussvorsitzende Helmut Koch schließt die Sitzung um 20:23 Uhr.

Helmut Koch
Ausschussvorsitzender

Uwe Dittmer
Schriftführer

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: SB-253/2023

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge

SUK

Termin

30.11.2023

Veranstaltungsplanung 2024

hier: Städtische und private Formate

a) Erläuterung:

In seiner Sitzung vom 06.09.2022 hat sich der Ausschuss mit der inhaltlichen Ausrichtung und der Frage der Übernahme von Veranstaltungsformaten durch die Stadt befasst, die der Stadtmarketing Homberg e. V. nicht mehr stemmen konnte. Gemeinsames Verständnis war, dass jedenfalls die großen Jahresformate Ostermarkt, Weinfest, Herbstmarkt und Clobesmarkt durch die Stadt fortgeführt werden, da diese eine hohe Bedeutung für die Bürger*innen haben.

Rückblick und Ausblick auf die einzelnen Formate:

- Ostermarkt (10. März 2024)
- Weinfest (2. – 4. August)
→ Umbau des Stadtparks
- Tag des offenen Denkmals (8. September 2024)
- Herbstmarkt (06. Oktober 2024)
- Entzünden der Burgkerze (30. November 2024)
- Clobesmarkt (6. – 8. Dezember 2024)

- Hans-Staden-Jahr (TOP 4)

- Dorfplatzkonzerte

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: SB-252/2023

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
SUK	30.11.2023

Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel hier: Gestaltungsoptionen

a) Erläuterung:

Dem Beschluss des Ausschusses für Stadtmarketing und Kultur vom 09.05.2023 folgend, hat die Verwaltung bei den Städten Borken (Hessen) und Melsungen die Verfahrensweisen / Vorschriften zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren eingesehen. Beide Städte haben in Anlehnung an das Hessische Straßengesetz Satzungen / Gebührenverzeichnisse erlassen / festgesetzt (siehe Anlage).

Für die Benutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen und Gehweganlagen im Bereich des gesamten Stadtgebietes gibt es in Homberg (Efze) eine Entgeltordnung für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren, in der letzten gültigen Fassung vom 04.03.2019 (siehe Anlage). In dieser Entgeltordnung sind die am häufigsten vorkommenden Sondernutzungen geregelt. Die festgesetzten Gebühren entsprechen weitgehend dem im Hessischen Straßengesetz - Gebührenverzeichnis.

In den Haushaltsjahren 2020 – 2023 wurde auf die Erhebung der Gebühren für Gastronomie und Handel (z.B. für Bestuhlung, Werbung und Auslagen) aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie verzichtet.

Für die restlichen Sondernutzungen, wie z. B. für die Aufstellung von Containern, Gerüsten, temporäre Lagerung von Bauschutt, Überbauung städtischer Flächen wurden Gebühren in Höhe von

2020	4749,00 €
2021	4257,00 €
2022	4648,00 €
2023	4401,00 € (per 14.11.2023)

erhoben.

Die aufgrund der Pandemie erlassenen Gebühren liegen bei einer Gesamthöhe von ca. 1574,00 €/Jahr.

Zielsetzung der Gebührenerhebung ist es, neben einer Beteiligung an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der oft hochwertigen städtischen Flächen, auch eine Motivation zu schaffen, die Flächen wieder der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, wenn der individuelle Bedarf nicht mehr besteht.

Anlage(n):

1. 231115 - Vorlage f. ASK - Anlage Entgeltordnung Stadt HR
2. 231115 - Vorlage f. ASK - Anlage Entgeltordnung Borken
3. 231115 - Vorlage f. ASK - Anlage Entgeltordnung Melsungen

ENTGELTORDNUNG

Für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen und Gehweganlagen im Bereich der Kreisstadt Homberg (Efze) und den dazugehörigen Stadtteilen hat der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) am 21. Februar 2019 folgende 4. Änderung zur Entgeltordnung vom 26. November 1990, zuletzt geändert am 15. Mai 2012, erlassen:

1. Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen und Gehweganlagen zwecks Aufstellung von Gerüsten oder gerüstähnlichen Anlagen

bis 10 lfdm Gerüstlänge	Kernstadt und Stadtteile
Gehweg teilweise noch begehbar bis 1,00 m Breite	15,00 € / Woche
Parkplatz in Anspruch genommen	15,00 € / Woche
Gehweg insgesamt gesperrt	20,00 €/Woche
Gerüst auf der Fahrbahn	25,00 € / Woche

Für jeden weiteren angefangenen lfdm Gerüstlänge wird ein Aufschlag auf die Gebühr in Höhe von 2,00 €/Woche erhoben.

Gerüste, die anlässlich der Sanierung von Fachwerkfassaden an Gebäuden, die im Bereich der Altstadt innerhalb der Stadtmauer liegen, aufgestellt werden, sind von der Zahlung der Gebühren freigestellt. Die Befreiung gilt außerdem für Fassaden von Fachwerkgebäuden, die innerhalb von denkmalgeschützten Bereichen der Kernstadt und Stadtteile liegen sowie für Einzeldenkmale.

5. Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen zur Aufstellung von Werbeträgern, Blumenkübeln, Warenständern und –körben, Sonnenschirmen, o.ä.

Für die Aufstellung von Werbeträgern, Blumenkübeln, Warenständern und –körben o.ä. wird eine Jahresgebühr von

24,00 €/Stück

erhoben. Für Gegenstände, die das übliche Maß / die übliche Größe überschreiten kann die Stadt Homberg (Efze) eine erhöhte Gebühr berechnen.

6. Diese Entgeltordnung tritt am 01. April 2019 in Kraft.
7. Die vor dem 01. April 2019 festgesetzten Gebühren, die über dieses Datum hinaus wirken, werden noch nach der bisherigen Entgeltordnung abgerechnet. Die Änderung Nr. 3 der Entgeltordnung vom 15. Mai 2012 verliert mit Inkrafttreten dieser 4. Änderung zur Entgeltordnung ihr Gültigkeit.

Homberg (Efze), den 04. März 2019

DER MAGISTRAT



Dr. Nico Ritz, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Zur Satzung über Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen in der Stadt Borken (Hessen)

I. Für Sondernutzungen werden folgende Gebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gebührentatbestandes	Zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
1.	Bauliche Anlagen		
1.01	Hinweis- und Werbeschilder, soweit sie mehr als 20 cm in den Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von 0,8 qm überschreiten	5,00 € bis 50,00 € je Jahr	Jeweils für 5 Jahre
1.02	Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen	5,00 € bis 25,00 € je qm beanspruchte Verkehrsfläche und Jahr	Jeweils für 10 Jahre
1.03	Informationsstände Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.	1,00 € bis 5,00 €	Täglich
1.04	Kioske, Imbissstände, Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Zelte, Bühne, Tribünen	1,00 € bis 5,00 € wöchentlich je angef. qm beanspruchte Verkehrsfläche	Höchstens 50,00 € wöchentlich
1.05	Automaten	5,00 € bis 50,00 € jährlich	Jeweils für 5 Jahre
1.06	Schaukästen, Vitrinen	2,00 € bis 10,00 € mtl. je angef. qm beanspruchte Verkehrsfläche	Höchstens 50,00 € monatlich
1.07	Fahnenmasten, Triumphbogen und Transparente, Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb u. dgl.	2,00 € bis 10,00 € je Kalendertag, höchstens 50,00 € monatlich	Jeweils für 3 Monate
1.08	Baustelleneinrichtungen (Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten) mit und ohne Bauzaun auf Gehwegen, Plätzen und Straßen	Je Kalendertag 2,00 €, mindestens 20,00 €	Jeweils für 3 Monate
1.09	Nutzung von Bauzäunen für Werbezwecke. Ausgenommen sind Hinweise auf den Bauherren und die bauausführenden Firmen	Verdoppelung der Gebühr nach 1.08	
1.10	Abstellen von Containern	Bis 5 cbm je Kalendertag 0,50 €, mindestens 10,00 €; Über 5 cbm je Kalendertag 1,00 €, mindestens 20,00 €	Jeweils für 3 Monate
1.11	Vorübergehende Schaustellungseinrichtungen	Je Kalendertag 5,00 €	
1.12	Warenauslagen, Wärenstände	Je lfd. Meter bei bis zu 50 cm Tiefe 2,00 € je Werktag, höchstens 20,00 € Monat; Je lfd. Meter bei mehr als 50 cm Tiefe bis max.	Jeweils für 3 Monate

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gebührentatbestandes	Zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
		1,00 Meter 4,00 € je Werktag, höchstens 40,00 € Monat	
1.13	Plakatständer und sonstige Plakatierungen	25,00 € bis 50,00 € je Veranstaltung	Pauschalgebühr
1.14	Tische, Stühle und andere durch Kunden zu benutzende Gegenstände vor Gaststätten und ähnlichen Betrieben	1,00 € bis 5,00 € mtl./qm beanspruchter Verkehrsfläche, jedoch nicht mehr als 50,00 € mtl.	Jeweils für 6 Monate
2.	Abstellen von Kraftfahrzeugen		
2.01	Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhänger, Wohnwagen und Wohnmobile überwiegend zu Werbe- oder Verkaufszwecken	1,00 € bis 5,00 €/tgl. Je qm beanspruchter Verkehrsfläche	
3.	Sonstiges		
3.01	Bewegliche Verkaufsstände, Verkauf aus Kraftfahrzeugen und Verkaufswagen	2,50 € bis 5,00 € täglich, mindestens 10,00 € und nicht mehr als 30,00 € wöchentlich	
3.02	Ausstellungswagen	20,00 € bis 40,00 € wöchentlich, mindestens 20,00 € je Fall	
3.03	Lagerung von Gegenständen aller Art bei mehr als 24-stündiger Lagerdauer	1,00 € täglich, jedoch mindesten 3,00 €	
3.04	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken, für wirtschaftliche Zwecke	10,00 € bis 30,00 € täglich	
3.05	Verteilen gewerblicher Handzettel, Flugblätter u. dgl.	Je Person und Tag 10,00 € bis 20,00 €	

II. Für nicht in diesem Verzeichnis aufgeführte Sondernutzungen wird eine Gebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung erhoben.

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
in der Stadt Melsungen
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) und § 18 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am 31. Mai 2006 folgende Satzung

beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und an den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

§ 2
Gebühren nach dem Wert der Sondernutzung

- (1) Ist in dem anliegenden Gebührenverzeichnis eine Sondernutzungsart nicht enthalten, so beträgt
1. die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens 0,5, höchstens zehn vom Hundert,
 2. die einmalige Gebühr fünfzehn vom Hundert,
- des für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung.
- (2) Wird eine wiederkehrende Monatsgebühr festgesetzt, so beträgt sie ein Zwölftel der nach Abs. 1 zu errechnenden Jahresgebühr.
- (3) Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3
Bemessung der Gebühr

- (1) Bei einer Sondernutzung, für die in dem Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen nach:
 1. dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
 2. dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und Verkehrsraumes,
 3. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine feste Gebühr enthalten ist, ist diese Gebühr festzusetzen.
- (3) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung voraussichtlich ein Jahr und mehr andauern wird, ist eine jährliche wiederkehrende Gebühr festzusetzen. Die wiederkehrende Gebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird.
- (4) Im Einzelfall kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn:
 1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
 2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 4
Kapitalisierung

- (1) Auf Antrag kann gestattet werden, dass die wiederkehrende Sondernutzungsgebühr durch eine einmalige Zahlung abgelöst wird.
- (2) Ist die Sondernutzungserlaubnis befristet, so bemisst sich der Ablösebetrag nach der Summe der noch nicht entrichteten Teilgebühren. Davon abzuziehen ist derjenige Betrag, der sich bei regelmäßiger Entrichtung der Gebühren aus der Verzinsung mit einem Zinssatz von zwei vom Hundert ergeben würde.
- (3) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt, so ist Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die voraussichtliche Laufzeit bis zum Widerruf, höchstens jedoch eine Laufzeit von zwanzig Jahren, der Berechnung zu Grunde zu legen ist.

§ 5
Schuldner der Gebühr

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer:

1. die Sondernutzungserlaubnis beantragt oder wem sie erteilt worden ist,
2. eine Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 16 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes erforderliche Erlaubnis gebraucht.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Gebührenfreie Sondernutzungen

Als Sondernutzungen sind gebührenfrei:

1. Kreuzungen der Straßen mit ober- oder unterirdischen Leitungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen,
2. von der Straßenbauverwaltung oder der Stadt allgemein eingeführte private Hinweisschilder zur besseren Orientierung,
3. Warenpräsentation und Werbeausleger eines Gewerbetreibenden vor der selbst genutzten Verkaufsstätte, soweit der Straßenverkehr (insb. Fußgängerverkehr) nicht eingeschränkt oder umgeleitet werden muss,
4. Werbetafeln für Veranstaltungen im Stadtgebiet, die durch örtliche Vereine und Verbände ausgerichtet werden,
5. vorhandene Warenautomaten.

§ 7
Persönliche Gebührenfreiheit

Religionsgemeinschaften, politische Parteien und Wählergruppen sind von der Zahlung von Gebühren für Sondernutzungen befreit.

§ 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.

§ 8
Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Genehmigung der beantragten Sondernutzung, im Fall des § 5 Nr. 2 mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Wurde die Gebühr nach § 3 Abs. 4 ermäßigt oder erlassen und fallen später die Gründe für die Ermäßigung oder für den Erlass weg, so kann eine Gebühr festgesetzt werden.
- (3) Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird.

§ 9
Widerruf bei Verzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung einer fälligen wiederkehrenden Gebühr länger drei Monate oder im Falle einer einmaligen oder befristet ausgeübten Sondernutzung in Verzug, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Melsungen, 12. Juli 2006

Der Magistrat
IV/1 – 12-11-00

Runzheimer
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Sondernutzung einer Straße durch		Gebühr in Euro	
		jährlich	sonstige
1.	Bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches		
1.1	Schilder, Pfosten und Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 qm		
1.1.1	auf Dauer	50 bis 300	
1.1.2	vorübergehend		1 je Kalendertag mindest. 20
1.2	Hinweisschilder über 0,6 qm, Werbeschilder		
1.2.1	auf Dauer	100 bis 600	
1.2.2	vorübergehend		5 bis 10 je Kalendertag mindest. 20
1.3	Masten, soweit nicht im Zusammenhang mit einer Kreuzung oder Längsverlegung von Leitungen		
1.3.1	auf Dauer	50 bis 300	
1.3.2	vorübergehend		1 je Kalendertag mindest. 20
1.4	Fahnenmasten, Triumphbogen u. Transparente u. dergl., Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb u. ä.		
1.4.1	auf Dauer	50 bis 300	
1.4.2	vorübergehend		1 je Kalendertag mindest. 20
1.5	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske, Automaten		
1.5.1	auf Dauer	200 bis 1.000	
1.5.2	vorübergehend		10 bis 20 je Kalendertag mindest. 20
1.6	Schaustellungseinrichtung vorübergehend		10 bis 20 je Kalendertag mindest. 20
1.7	Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten u. ä.		1 je Kalendertag mindest. 20
2.	Sonstige Sondernutzung		
2.1	vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel)		5 bis 10 je Kalendertag mindest. 20

Sondernutzung einer Straße durch		Gebühr in Euro	
		jährlich	sonstige
2.2	Lagern von Material		1 bis 5 je Kalendertag mindest. 20
2.3.	Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte außer Wochenmarkt		5 bis 15 je Kalendertag mindest. 20
2.4	Abstellen eines Containers	50 bis 300	
2.4.1	auf Dauer		
2.4.2	vorübergehend		1 bis 5 je Kalendertag mindest. 20
2.5	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel, Plakatanschlag an Bauzäunen)	50 bis 300	
2.5.1	je qm Ansichtsfläche auf Dauer		
2.5.2	vorübergehend		1 je Kalendertag mindest. 20
3.	Übermäßige Benutzung im Sinne von § 29 und § 46 StVO		
3.1	rad- oder motorsportliche Veranstaltungen oder Ver- suchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforder- lich werden		500 bis 650 je Kalendertag
3.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßen- raum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke		40 bis 65 je Kalendertag
3.3	Biergarten / Straßencafe je qm		2,50 je Monat
3.4	Stand auf Wochenmarkt je qm		0,50 je Markttag
3.5	Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaft- liche oder gewerbliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt		5 bis 1000 je Kalendertag

I. Nachtrag
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen in der Stadt Melsungen
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 04.05.2017 folgenden I. Nachtrag zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 31.05.2006 beschlossen:

§ 1
Gebührenfreie Sondernutzungen

In § 6 Ziff. 4. wird das Wort „Stadtgebiet“ ersetzt durch die Worte „Gebiet des gemeinsamen Ordnungsamtsbezirks“.

§ 2
Inkrafttreten

Der I. Nachtrag zur Sondernutzungsgebührensatzung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, den 08.05.2017

Der Magistrat
IV/1Sa 02-03-34
gez.

Boucsein
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Melsungen, den 08.05.2017
Der Magistrat
IV/1Sa 02-03-34

Boucsein
Bürgermeister

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-226/2023 1. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge

SUK

Termin

30.11.2023

Westheimer Straße bis Marktplatz hier: Möblierung und Haltesperren

a) Erläuterung:

Mit Schreiben vom 20.07.2023 haben Anlieger eine Unterschriftenliste zum Thema „Wildparken“ und Halten im Bereich der Westheimer Straße eingereicht. Das Schreiben richtet sich insbesondere gegen die Entscheidung, die untere Westheimer Straße mit Sperrpfosten zu versehen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 23.11.2023 beschlossen, den Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur zu beauftragen, sich mit den Park- und Haltemöglichkeiten in der historischen Altstadt zu befassen, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

Es wird empfohlen, die Problematik der Haltemöglichkeiten in der Westheimer Straße im Ausschuss im Kontext mit dem bestehenden Parkraumkonzept der Altstadt zu diskutieren und eine Lösung zu erarbeiten.

In diesem Zug sollte auch noch einmal die Möblierung des Homberger Marktplatzes betrachtet werden. Auch hier kamen Beschwerden durch anliegende Geschäftsleute, die den Wegfall von Haltemöglichkeiten auf der Südseite des Marktplatzes kritisieren.

Sachstand:

Verkehrsentwicklungsplan (VEP) für die Altstadt

Wesentliche Grundlage des aktuellen Parkraumkonzepts der Stadt ist der VEP Altstadt, den die Stadt in der Stadtverordnetenversammlung vom 20.04.2018 beschlossen hat. Sie fordert die Bauverwaltung auf, bei anstehenden Arbeiten im Verkehrswegenetz die darin gemachten Gestaltungsempfehlungen zu berücksichtigen und den Magistrat beauftragt, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anliegern bzw. Betroffenen Pläne zu entwickeln.

Verkehrssituation Untere Westheimer Straße (VL-188/2022)

In der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.09.2022 wurde auf Antrag der FWG-Fraktion vom 01.09.2022 betr. Verkehrssituation Untere Westheimer Straße beschlossen, den Magistrat zu bitten, den Bereich der Ausfahrt aus dem Kreisverkehr Drehscheibe in die Westheimer Straße so zu gestalten, dass Fußgänger die Gehwege sicher benutzen können und nicht von fahrenden und parkenden Fahrzeugen erheblich behindert werden. Dies soll durch beidseitige Anbringung von Sperrpfosten (Poller, Parkplatzsperren) vom Blumentor bis zur Höhe der Parkplätze in der Westheimer Straße erfolgen.

Poller Marktplatz (VL-39/2023)

In der 54. Sitzung des Magistrats vom 23.02.2023 wurden die Technischen Dienste mit der Umsetzung der baulichen Maßnahmen im Bereich des Marktplatzes beauftragt.

Vorschlag zum Vorgehen:

Die in 2022 und 2023 schrittweise vorgenommenen Maßnahmen basieren auf der im Verkehrsentwicklungsplan dargestellte Zielsetzung, den Bereich der Westheimer Straße bis zum Marktplatz schrittweise zu einem attraktiven verkehrsberuhigten Bereich weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen wurden auf Basis aktuell erkannter Mängel und Probleme im Verkehrsnetz diskutiert und veranlasst, um Sicherheit und Nutzbarkeit des öffentlichen Raums für alle Verkehrsteilnehmenden zu verbessern. Für dieses Vorgehen ist eine regelmäßige Evaluation und Abstimmung über die Vor- und Nachteile der schrittweise umgesetzten Maßnahmen sinnvoll und erforderlich und soll aus diesem Grund im Ausschuss diskutiert werden.

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-280/2021 4. Ergänzung

Fachbereich: Städtische Gremien

Beratungsfolge

SUK

Termin

30.11.2023

Hans-Staden-Jahr 2024

hier: aktueller Planungsstand

a) Erläuterung:

Mitglieder der Projektgruppe für das Hans-Staden-Jahr 2024 und der Bürgermeister werden in der Sitzung anhand einer Präsentation den aktuellen Planungsstand vorstellen.

In der Geschichte deutsch-brasilianischer (Kultur-) Beziehungen kann die Bedeutung des wohl um 1525 in Homberg (Efze) geborenen Hans Staden nicht hoch genug veranschlagt werden. Mit seiner 1557 in Marburg bei dem Universitätsbuchdrucker Kolbe veröffentlichten „Wahrhaftigen Historia“ legt er den Grundstein für die bis auf den heutigen Tag

höchst lebendige Tradition deutschsprachiger Brasilienliteratur. Neben der literarischen Qualität des Reiseberichtes von Hans Staden, die sicher auch einer sorgfältigen Korrektur und Überprüfung durch den Marburger Naturwissenschaftler und Hochschullehrer Johannes Dryander zu verdanken ist, bleibt das Brasilienbild der dem Landesherrn Philipp dem Großmütigen gewidmeten „Wahrhaftigen Historia“ bis heute deshalb so einzigartig, weil der Reiseschriftsteller Staden durch seine neunmonatige Gefangenschaft bei einem indigenen Tupi-Stamm zu einem „teilnehmenden“ Betrachter der Sitten und Gebräuche dieser brasilianischen Ureinwohner wird. Zu einem zentralen Leid- und Leitmotiv wird dabei der bis ins Detail geschilderte Kannibalismus von sich auch gerade gegenseitig bekriegenden Tupi-Stämmen, der nicht zuletzt dafür verantwortlich ist, dass Staden während seiner Gefangenschaft lange Zeit um sein Leben fürchten muss.

Welchen Respekt Hans Staden unabhängig davon im Laufe der Zeit für „seinen“ Tupi-Stamm entwickelt, mit dem er sich zu einem vergleichsweise friedlichen Zusammenleben arrangieren kann, zeigt nicht nur die objektive Schilderung ihrer Alltagsgeschäfte und Lebensbedingungen. Herausragend im aufwendigen Illustrationsprogramm seines Reiseberichtes ist das Titelblatt zum zweiten Buch, mit dem die Denkfigur des „Edlen Wilden“ schon Mitte des 16. Jahrhunderts eindeutige Konturen bekommt (vgl. Abb. oben). Das Hans Staden selbst als Verfasser des ältesten deutschsprachigen Brasilienbuches bis heute Respekt genießt, wird deutlich durch die ebenso anhaltende wie internationale Rezeptionsgeschichte seiner „Wahrhaftigen Historia“, deren exemplarische Dokumentation mit besonderen Highlights in der Homberger Jubiläumsausstellung für 2024 geplant ist.

© SGR 2022



500 Years Hans Staden

9. 3.–11. 10. 2024 · Homberg (Efze)

www.staden500.de

Magistrat der Stadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1 · 34576 Homberg (Efze)
Fon +49 5681 994-0



Schirmherrschaft:

Dr. Georg Witschel

Deutscher Botschafter in Brasilien (2016–2020)
Präsident der Deutsch-Brasilianischen Gesellschaft



Organisationsteam:

Gesamtleitung:

Bernd Herbold, Dr. Nico Ritz

Wissenschaft und Vorträge:

Prof. Dr. Jürgen Schulz-Grobert

Wirtschaft und Politik:

Alwin Altrichter

Schulen:

Alexej Herbold

Logistik und Events:

Werner Wagehals

Kirchen und Tourismus:

Pfr. Christian Utpatel

Gestaltung und Druck:

Medienhaus Homberg, Mike Luthardt

Förderer und Sponsoren:



500 Years Hans Staden

2024 · Homberg (Efze)



Hans Staden von Langenscheidt

Programm Hans-Staden-Jahr 2024

Tagesaktuelle Änderungen finden Sie auf der Webseite: www.staden500.de

Samstag, 9. März, 17.00 Uhr

„Ich ... von Homberg“

Hans Staden und die Erfolgsgeschichte seines Brasilienbuches
Kuratorium: Mike Luthardt und
Prof. Dr. Jürgen Schulz-Grobert, Homberg (Efze)
Eröffnung der Ausstellung im Haus der Geschichte*

Sonntag, 10. März, 12.00 Uhr

„Bier, Papier und Druck zu Stadens Zeiten“

„Eine Präsentation des Braulabors Dr. Rockensüß mit praktischen Übungen“. Handwerkliches Papierschöpfen und Drucken einer Seite aus der „Wahrhaftigen Historia“
Haus der Geschichte – Ostermarkt

Freitag, 19. April, 19.00 Uhr

Vortrag:

„Lateinamerikanischer Kolonialismus unter der Berücksichtigung der Rolle Hans Stadens“

Heinz Becker, Homberg (Efze)
Gasthaus Krone (Saal)

Freitag, 26. April, 19.00 Uhr

Autorenlesung:

„Hans Staden: Seine Seele – Meine Seele? Von Landsknechten und anderen Abenteurern“

Detlef Günter Thiel, Berlin
Gasthaus Krone (Saal)

Freitag, 24. Mai, 19.00 Uhr

Vortrag: „Rezeption Stadens in Brasilien“ Oder: Die Wahrhaftigkeit von Anthropophagie und Theologie in Hans Stadens „Wahrhaftiger Historia“

Prof. Dr. Gilberto da Silva, Oberursel
(geb. in Florianopolis / Brasilien)
Gasthaus Krone (Saal)

Freitag, 14. Juni, 18.00 Uhr

Public Viewing des EM-Eröffnungsspiels

Auf der Großleinwand am Marktplatz in Kooperation mit dem FC Homberg

Samstag, 15. Juni, 18.00 Uhr

Brasilianische Nacht auf dem Marktplatz

Ein buntes „brasilianisches“ Programm mit „Terra Brasil“ aus Coburg:
Musik, größte Samba-Show Deutschlands mit zwölf traditionellen Sambatänzerinnen, Tanz, Essen und Getränken
(bei Regen in der Stadthalle)

Sonntag, 16. Juni, 16.00 Uhr

Brasilianische Folklore auf dem Marktplatz

„Brasilianisches Folklore-Programm“ mit „Bloco Baiana“ und „Grupo Jurubeba“: Musik, Tanz, Essen und Getränken
(bei Regen in der Stadthalle)

1.–14. Juli 2024, Schüleraustausch

Zwischen Bundespräsident Theodor Heuss-Schule Homberg (THS) und einer Schule in Joinville im Bundesstaat Santa Catharina/Brasilien

Geplant sind gegenseitige Besuche
Koordinator: Alexej Herbold, THS Homberg (Efze)

Freitag, 6. September, 19.00 Uhr

Vortrag: „Hans Staden – ein Kind der Homberger Synode“

Dr. Uwe Schäfer, Willingshausen
Gasthaus Krone (Saal)

Freitag, 20. September, 18.00 Uhr

Festvortrag: „Gold und Kannibalen. Fake News in Reiseberichten des 16. Jahrhunderts und bei Hans Staden?“

Prof. Dr. Bernd Bastert, Ruhr-Universität Bochum und
Prof. Dr. Lina Herz, Universität Hamburg
Gasthaus Krone (Saal)

Freitag, 11. Oktober, 19.00 Uhr

Zum Ende des Staden-Jahres Vortrag: „Hans Stadens *Wahrhaftige Historia* in der historischen Forschung; Tendenzen, Erkenntnisse und offene Fragen“

Dr. Jürgen Helm, Homberg (Efze)
Gasthaus Krone (Saal)



* Führungen durch die Dauerausstellung

Vereinbaren Sie Ihren Termin:
Telefon +49 (0) 5681 6095454

Stadtführungen mit „Hans Stadens Lehrer“

Vereinbaren Sie Ihren Termin:
Telefon +49 (0) 800 234 235 236